

Halle und Umgebung.

Salle 23. Jul.

Kriminalität der Jugendlichen.

Während die Kriminalität der Jugendlichen im Deutschen Reich alljährlich im Wachsen begriffen ist, konnte beim jüngstvergangenen Sommerfeste vor allem in Halle die Arbeiterkinder des Stens und Nordens abgerufen werden, eine jährliche Aufnahme festgesetzt werden. Im Jahre 1910 fanden dort zur Auflage 1824 Jugendliche unter 18 Jahren, im Jahre 1912 laut die Zahl auf 1601, und im Jahre 1913 auf 1292. Wenn auch in Betracht gezogen werden kann, daß nach der Gefangenheit der letzten Jahre die Fälle, die unter § 31 (traftatische Störung der Geistesfähigkeit) und § 56 (mangelnde Erkenntnis der Strafbartigkeit) fallen, von der Verhaftung von vornherein ausgeschlossen werden, so hebt das Anwachen der Kinderzahl in den Arbeitervierteln, in denen der Geburtenrückgang noch nicht in die Erscheinung tritt, und der Zuzug von außerhalb, die Gefahr, daß wieder auf den 1292 Kindern kommen 476 von Eltern, die keinen gemeinlichen Haushalt mehr führten, oder waren, deren Mütter verwitwet, geschieden, eheverlassen waren oder von ihrem Manne getrennt lebten, ein kleiner Teil war ganz verarmt, und eine stattliche Zahl entfiel auf die Kinder unehelicher Geburt. Die Tatsache, daß die Jugendlichen aus Mangel an Beschäftigung leidet der Verurteilung verfallen, weil der zurückbleibende Elternteil gemungen ist, seinem Brotverdiener außerhalb des Hauses nachzugehen, sieht sich ein roter Faden durch die Lebensgeschichte dieser Kinder. Auf der anderen Seite wird wohl erstreckt das Sinken der Rückfälle der jugendlichen Kriminalität. Im Jahre 1910 waren bestraft 248 Kinder; diese Zahlen verminderten sich 1912 auf 199 und im Jahre 1913 sogar auf 143. Neben der tatkräftigen und weit umfänglichen Arbeit der Vereine, die die heranwachsende Großschickung unter ihren Schutz nehmen, gebührt der Berliner Jugendgerichtshilfe, an der bekanntlich auch die Verbergher mitarbeitet, das Hauptverdienst an diesem beachtenswerten Erfolge.

Sinfonischer Abend in Bad Wittenfeld. Leitung: Prof. Hans Winderstein.

Der zweite Abend des Sinfonischen des Leipziger Meisters bewegte sich in denselben Linien der vollendeten Wiedergabe genialer Kompositionen wie vorgehien. Die Sinfonie (C-Moll) Beethovens stellte womöglich noch größere Anforderungen an das Orchester, das ebenso exakt und vertiefend spielte wie vorgehien. Hans Winderstein ist ein Sinfoniker und zugleich ein unverwundlicher Dirigent, wenn er Sinfonien leitet und dazu noch solche, die wie die Beethovenischen von unerhöflicher Tiefe sind. Die „Fünfte“ nennt ihr Meister selbst „Das Drama“, sie ist die Vertonung des Begriffs „Drama“ überhaupt. In vier einfachen und doch in ihrer Gesamtheit alles ausdrückenden Sätzen am Anfang der Sinfonie liegt das Grundmotiv. Immer wieder erhebt es, ein unheimlich drohendes Drohen mit seinen gleichsam an das Menschenherz anknüpfenden Noten. Ein zweites führt zu beschwichtigender und zu beruhigender, allein schon wieder droht das Unheil. Eine wunderbare Sprache. Auch im zweiten Satz sind es zwei Motive, die sich unaufhörlich wiederholen. Das Allegro, der dritte Satz, enthält ein Scherzo, wie es nur von der Raffinatur eines Beethovens entstammen kann: zwischen den hüpfenden Geschehen ein, man möchte sagen, freundliches Strumen, wie ein mit seiner Beute spielender Löwe. Und endlich das reizvolle Finale mit den erbebenden Posten! Und über dem Ganzen steht Hans Winderstein und führt den Klangkörper über alle Klippen zur padenden vollendeten Wiedergabe. — Leider brachte der plötzlich einsetzende Regenwetter eine gewaltige Störung in das Maximum des dritten Abends. — Ein Brauereiarbeiter ist Smetanans „Waldau“. Mit leichtverwundlicher Musik schildert er eine Wanderung an seinem Heimatort von der Quelle bis zur Burg Wipperfurth. Man freut sich, daß man dem Komponisten so nahe rücken kann. Das ist eine schöne Seite an der „Programmmusik“ — ihre musikalischagogische Wirkung. — Daß Prof. Winderstein Eigenes brachte, war eigentlich recht und billig. Sein „valse capricio“ ist ein typischer Winderstein. Das fiebert und prüft in allen Instrumenten, wie kein Gesicht und Körper zuckt und das Auge blinzelt, wenn kein Stad Meisterschüler schafft. — m. l.

Anfall im Schlafwagen.

Unter welchen Voraussetzungen haftet der Fiskus?

Die Reise im Schlafwagen wird bei längerer Eisenbahnfahrten, die viel Zeit in Anspruch nehmen, von einem Teil des Reisepublikums sehr bevorzugt. Von großem Interesse ist deshalb ein Reichsgerichtsurteil, das bei einem Anfall im Schlafwagen (sowohl die Frage der Haftung der Bahn als Betriebsanfall, als auch aus dem Verschulden ihrer Beamten behandelt, andererseits aber auch das Verschulden des Reisenden, der im finsternen Abteil seinem Bett entfiel, in Erwägung zieht.

Der Kläger, der Bergingenieur St. in Samburg, benutzte in der Nacht vom 7. zum 8. August 1912 einen Schlafwagen des D-Buges Berlin-Petersburg. Nach der Station Landsberg a. B. wollte er wegen eines plötzlichen Bedürfnisses das ihm zur Verfügung gestellte obere Bett seines Abteils verlassen, hierbei ist er aller Wachsamkeit nach zu Fall gekommen. Er ist in der Nacht schwer verletzt auf dem Boden des Abteils vorgefallen worden, so daß der Veranlassung des Unfalls nicht genau festgestellt werden konnte. Das Landgericht Bromberg hat den Kläger mit seinen gegen den Reichsbahnen Eisenbahnfiskus gerichteten Schadensersatzansprüchen abgewiesen, das Oberlandesgericht Posen hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

gesetz handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

Ueberweisungen unserer Zeitung nach auswärts bitten wir im Interesse der geehrten Auftraggeber : spätestens 3 Tage : vor der Abreise schriftlich bei uns aufzugeben, andernfalls Verzögerungen unvermeidlich sind. Die Ueberweisungsgebühren mit 40 Pf. pro Monat bitten wir im voraus zu entrichten, da nach Verfügung des Reichspostamts nicht vorausbezogene Ueberweisungen keine Beförderung erhalten. Sempracher 1135. Postfach 4609. Bezugs-Abteilung „Saale-Zeitung“.

hatpflichtigstelebes handelt, ist das Verlangen des Reichsbahnen Eisenbahnfiskus zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche zu drei Vierteln als berechtigt anerkannt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger entweder beim Absteigen von dem oberen Bett infolge des Mangels von Licht und Leiter gefallen, oder daß er am Boden über das Gepäck der Mitreisenden gestürzt ist. Das Reichsgericht hat die vom Oberlandesgericht vorgenommene Schadensersatzentscheidung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Zur Frage, ob es sich um einen Betriebsanfall im Sinne des § 1 des Reichs-

Sie die Heberleitung unseres Wasserwerkes in der Aue bei Weesen stand Submissionstermin an. Es wurden dabei folgende

berderungen gestellt: Eduard Eder, Halle, 7410 Mk.; S. Scheff, Döbeln, 12 425,70 Mk.; v. S. Bremen, 12 719,30 Mk.; Ernst Nieme, Halle, 7775,60 Mk.; Karl u. Co. Halle, 11 339,15 Mk.; Lubbe u. Co., Bremen, 9340,75 Mk.; C. Westphal, Berlin, 10 561,54 Mk.; G. Wesen, Berlin, 15 843 Mk.; Riebermer u. Göde, Stuttgart, 15 182,30 Mk.; Joh. Kretsch, Ludwigshafen, 9222,40 Mk.; J. Rühl u. Sohn, Wlating, 12 660,80 Mk.; W. Gumbel, Berlin, 10 001 Mk.; Gebr. Schmitz, Seiberturm h. Halle, 7975,30 Mk.; Joh. Keller, Kenden (Waben), 12 706,25 Mk.

Verlosung des Vereins für Volkswohl. Die Verlosung wird bis auf weiteres an den Sonntags Nachmittagen von 3 Uhr ab geschlossen bleiben, da der Verkauf in den Sommermonaten ein außerordentlich lebhafter ist.

Rein Sonderzug. Die Eisenbahnverwaltung hat die Bestellung eines Sonderzuges am kommenden Sonntag ab Halle nach Weimar (10. Kreisturnfest des Turnvereins XIII. Thüringen) der Deutsche Turnerschaft aus Betriebsverhältnissen abgelehnt. Die mehrere hundert Teilnehmer an diesem großen Feste, die von hier aus abfahren, bewegen nun zum größten Teil Wagenabteile 4 Klasse in verhältnismäßig Sägen.

Das Stadige Gericht hat die gestrige Tage in dieser Woche wahrgenommen und nicht weniger als 30 Mark an ausgesellene Strafgelder unter Dach und Fach gebracht. Kollektische Entemogen waren von Ertragsseite ab der Heide im freien Gange, im Gutshofe wurden die Garben sogleich der Dreschmaschine übergeben. Körner und Stroertrag ist recht befriedigend.

Saalfeldbräuererei. Man trägt den Wünschen des Subtilums Rechnung, wenn man in der heißen Jahreszeit ein Stück Weisheit denjenigen teilt, welche aus den reichlichen Sägen den heimtücklichen Verd zu tüten gemungen sind. Mittmod hat die Saalfeldbräuererei in nie ermüdender Umschichtung ein Stück Italien. Das Programm, welches Fifer mit seiner exakten Kabelle bot, war Italien in allen Abteilungen. Der demalstige Himmel blaute über dem Renserpark und mo man Palmen wäunte, grünten Zinnen und Kolumnen. Der Garten war bereits am Nachmittag vollbesetzt und die Hunderte, in Tausend, welche noch am Abend auftraten, räumten das Anentart der Säle in den städtigen Garten. Eine Ueberziehung war Hr. Käte C Schmidt, eine sehr schätzenswerte Cololatur-Soubrette. Hebrichische Schule, farrert in der Einsparstellung, hervorragend in der Reihheit der Ausprägung. Das Feuerwerk von der Firma Herrn. Pfefferer brachte hervorragende Reueiten, die italienischen Lichterspiele riefen begeisterten Applaus hervor. In Aussicht genommen sind „Ein Wiener Vaterjahr“ und „Ein Tag in Daletarien“, welche Veranstaltungen das bis jetzt Gebotene noch übertreffen sollen.

„Jesus und die Armen“ lautet das Thema, über das Herr Sretter Vode am nächsten Sonntag abend 8½ Uhr im großen Saale des Schützenhauses Vorträge halten wird.

Darbhänger. In der Weidenbühlstraße gingen mal vor einen leeren Kaffeehaus gepannte Pferde durch. Der Geschäftsführer, der die Tiere an Korpse hielt, wurde ungeriffen, erlitt jedoch außer Hautabschürfungen an den Händen keinerlei Verletzungen. Die Pferde liefen über den Schulberg, beschädigten dort eine Hofeinfriedigung und rissen eine Gaslaterne um. An der Befähigung der Beförderung schlug der Wagen um, wodurch die Pferde zum Sichen kamen. — Aus unbekannter Ursache ging in der Weidenbühlstraße das Pferd einer hiesigen Expositionsfirma mit einem Koffwagen durch. An der Ecke der Weidenbühlstraße kam es zu Falle und konnte von dem insinischen nachgelassenen Geschäftsführer festgehalten werden. Es hatte durch den Sturz Verletzungen an den Hinterextremitäten erlitten.

Schmalz eines Anhalts. In der vergangenen Nacht verschluckte ein Eisenberg auf dem Weidenbühlweg zwischen Weidenberg und Turnstraße an einer Ehefrau ein Städtisches Verbrechen zu begehen. Auf ihre Hilfezeit eilte ein Polizeibeamter herbei und nahm den Täter, der insinischen von der Frau abgelassen hatte, fest. Der Selbigenname leitete bei seiner Zuführung zur Weidenbühlstraße ab.

Die Strafe überfahren. An der Weidenbühlstraße und Bernhardtstraße infelten heute normiert gegen 9 Uhr eine Schulaufnahme, darunter auch der Fährige Günter Schmeemann. Als er eben die Strafe überfahren wollte, erfasste ihn die hiesige Kraftschleppmaschine, die diese Strafe befuhr, und riss ihn zu Boden. Das mit Hartbaum belegte Rad ging dem Jungen über den linken Oberarm. Schweregehende schafften den drei Sommermächtigen zum Strah, der den Bruch des Armes feststellte. Den Anamen trifft nach Angabe der Jungen selbst die Schuld, da die Schmalzmaschine sehr langsam fuhr und der Knabe nur durch seine Unachtsamkeit in die Räder lief.

Fahraddiebstahl an Gros. Bei einem wegen Verdachts der Diebstehle festgenommenen Fahradfahrer fand eine große Anzahl vermuthlich gestohlener Fahrräder beschlagnahmt worden. Da sie größtenteils unangeordnet sind, ist es schwer, die Eigentümer zu ermitteln. Alle Personen, denen seit April d. J. Fahrräder gestohlen sind, werden gebeten, sich zur Wiedererkennung ihrer Fahrräder während der Dienststunden von 8-1 und 3-6 Uhr bei der Kriminalpolizei, Drehschiffstr. 6, Zimmer 20, einzufinden.

Von der Strafe. Ein in schneller Fahrt aus der Neumarkts- in die Weidenbühlstraße einbrechender Radfahrer rief mit einem Fußschiff auf und wurde überfahren. Der Verletzte wurde von der Weidenbühlstraße zum Dronoffenbauzegeleitet. Das Rad wurde erheblich beschädigt.

Theater, Konzerte und Vorträge.

Theater-Theater. In der heutigen Eröffnung der heutigen Schwanen „Ein Rajewich“ können nur noch zehn

Audi der Wagen des Tages! erhielt auf der Internationalen Oesterreichischen Alpenfahrt 1914, der schwierigsten Zuverlässigkeits-Prüfung: Dreimal den Grossen Alpenwanderpreis Den Teampreis als einziges strafpunktfreies Team Fünf erste Preise — Neun Ehrenpreise — Fünf silberne Plaketten. Fünf AUDI-Wagen starteten, fünf AUDI-Wagen blieben völlig ohne Strafpunkte; ein ungeheurer Erfolg, wie er noch nie erreicht wurde. Nicht Rennfahrten entscheiden für die Brauchbarkeit, sondern Zuverlässigkeitsfahrten! AUDI Automobil-Werke m. b. H., Zwickau i. Sa. Die AUDI-Alpenwagen waren ausgerüstet mit Continental-Pneumatik, Zenith-Vergasern und D. W. F.-Kugellagern.





Schon wieder liegen zwei

# Brautwäsche-Ausstattungen

in gediegener Ausführung auf kurze Zeit  
zur gefälligen Besichtigung aus.

## Weddy-Pönicke,

Halle a. 5. beinen- und Wäschehaus.

# Piano,

unterh. Nr. 300.-, zu verkaufen.  
C. F. Ritter, Pianofabrik.

Stempel fabriziert C. Kuban  
Gr. Schütz, 44. (Grosse Wälsch)  
Konkurrenzlose Preise. 1

## Gut erhalt. Kinderwagen

Wälze zu verk. Liebenauerstr. 18. 1.

Saubere  
**Fliegenfänger**  
Marke "Drossel"  
6 Stück 20 Pf.

**C. F. Ritter,**  
Leipzigerstrasse 90.  
Mitgl. des Rabatt-Spar-Ver.

Wollene mit der  
**Hand gestricke Socken**  
empfehlen H. Schmees Neuhl.,  
Gr. Steinstr. 84.

# Geschäfts- und Termin-Kalender.

(Nachdruck verboten.)

27. Juli, Obersdorf b. Sangerhausen: Nachm. 5 Uhr im Galle mit hohen Rinde\* Döbrierauf durch Straßenmeister Wittenberg.
28. Juli, Hohenstein b. Dörflich: Gemeindevorsteher, nachm. 4 Uhr Blumenverpackung.
29. Juli, Pflaferode b. Mühlhausen in Thür.: Bauleiter, vorm. 10 Uhr Vergebung der Läden u. Glasabfall; Lieferung für sieben Gebäude der Landes-Deilmann Pflaferode durch den Bauleiter, Herrn Kriegerbaumeister Knabe in Pflaferode.
30. Juli, Leutenberg: Schmeinemarkt.  
Sonnenberg in Thür.: Vorm. 11 Uhr im Schloßhaus an Hundelosestraße (ab 3000 Stück) Nadelholz-Baumkämme und 6400 Nadelholz) durch die Herzogl. Oberförsterei Sonnenberg, Judenbad, Laucha, Steinheid, Steinhach und Jämmern.
- Siebenbrunn: Amtsaussicht, Zimmer 67, vorm. 11 Uhr Zwangsversteigerung des Gutshauses in Esleben (Oberbüttel), Auswärtiges Etablissement Nr. 2 nebst Acker.
- Sangerhausen: Amtsaussicht, 3. 5, vorm. 9 Uhr Zwangsversteigerung mehrerer Ackergrundstücke in Schmalzerode.
- Barnitzau b. Wittenberg: Nachm. 3 Uhr im Weidengasse Gutshof Obföhrerachung durch das Landesbauamt Wittenberg.
14. August, Halle: Stadt Tiefbauamt, vorm. 10 Uhr, 3. 23, Vergebung der Arbeiten zur Verbreiterung der Siebenhogenbrücke einsehl. einer Trennenanlage.
19. August, Halle: Amtsaussicht, 3. 8, vorm. 9 Uhr Zwangsversteigerung des Hausgrundstücks in Grewpin, Eisenstr. 17.

## Öffentlicher-Verkauf.

Für die Wohnung von 5 angelegte verkauft ich nächsten Sonnabend, den 25. d. Mts. vormittags 9 Uhr, im Saale des hiesigen Vereins für Getreide und Brotdarstellung, Halle a. S., Neue Brunnenstraße 2, 149584 Hilo Oelrückwand, in 3 Stüpe lagernd, ab Fabrik-Verleider-Stelle der Moniammungs-Fabrik G. m. b. H. in 3 Stüpe, in dem Käufer zu stellenden Röhren oder Kesseln, abzunehmen, sofort oder nach Belieben nach 4 Wochen, und zwar öffentlich, meistbietend, gegen Barzahlung unter dem im Termin noch bekannt zu gebenden Bedingungen. Albert Jahn, bestellter Versteigerer.

## Vermietungen.

Gr. Steinstr. 16, II herrsch. Wohnung, 7 Zimmer, Central, elektr. Licht, Gas, Bad, Aufzug, Grundbesitz, Mühlstein, Warmwasser aus l. Dft. od. w. s. verm. Näh. hieselst.

## Reisen Sie ins Bad, oder in die Sommerfrische, dann sind

Reise-Irrigator  
Reise-Klystier  
Reise-Biuret  
Reise-Luftkissen  
praktisch, angenehm, unentbehrlich. Badehauben, Badeschwämme, Schwammbeutel.

**F. Hellwig, Barfüßler-Strasse 10, Fernruf 2620.**

## David's Nährwieback

Kindern u. Erwachsenen, insofern, Nationalagenten, direkt, empfohlen, weil leicht verdaulich, sehr wohlschmeckend und unbedingt haltbar.

**Johannes David, Konditorei, Geisstr. 1.**

## Wollwasch-Seife

Etwa 20 Wt. unentfärblich zum Waschen von Stoffen, Sportmützen, Sweater, woll. Unterzeug, woll. Strümpfen etc. H. Schmees Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Audiffererin sucht Beschäftigung  
Gr. u. a. b. Gaus. Gostzeit. 30. 2. 2.

## Königl. Landgestüt Kreuz.

Auf dem hiesigen Landgestüt sollen am  
**Sonnabend, den 25. Juli, vormittags 10 1/2 Uhr,**  
17 zu Geschäftswagen nicht mehr geeignete Stüpe öffentlich meistbietend verkauft werden.  
Die Verkaufsbedingungen werden von der Versteigerung bekannt gemacht. Die Pferde können vom 22. d. Mts. ab hier besichtigt werden.  
Landgestüt Kreuz, 3. 11 a. S., den 19. Juli 1914.  
Der Gestütdirektor,  
v. Bennigues.

## Eisschränke

mit u. ohne Butterfächer, Speiseraum mit Glasplatten ausgelegt oder mit Zinn beschlagen.  
Reiche Auswahl! Billige Preise!

**Max Kermann, Gr. Ulrichstr. 57.**  
vorm. Wilh. Heckert,

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Im Wege des Wettbewerbes sollen die Erd-, Pflaster- und Rohrleitungsarbeiten in der Denriettenstraße, Meißstraße und Laurentiusstraße vergeben werden.  
Angebote sind bis  
**Montag, den 27. Juli, vorm. 12 Uhr**  
verfassen an die unterzeichnete Verwaltung unterplan 12 einzureichen, wofolbst auch die Bedingungen und Bedingungsanschlüsse (einschl. vorläufig gegen eine Gebühr von 2 Mark entnommen werden können).  
Halle, den 21. Juli 1914.  
Die Verwaltung der städt. Gas- und Wasserwerke.

### Ausschreibung.

Die Neupflasterung des Wasserweges soll im Wege der Wettbewerzung vergeben werden.  
Angebote sind bis  
**Montag, den 27. Juli d. Js., vorm. 10 Uhr**  
im Magistratsbureau I, Zimmer Nr. 23 des Wägebauabtes einzureichen, wofolbst die Bedingungen nebst Zeichnungen ausliegen und auch die Bedingungsanschlüsse entnommen werden können.  
Halle, den 22. Juli 1914.  
Städtisches Tiefbauamt.

Wittekindstr. 11  
(Villa Margarete), I. Obergesch. 3 Zimmer, 2 Balkone, Küche u. Bad, neue Verkleidung, zum 1. Okt. 1914 zu vermieten. Näheres: Nordhäuserstraße 19, b. Dtm. 4. Der Wägituar.

Schillerstr. 39 III  
schöne Wohn-, 4 Z., 2 K., Küche und Zubehör, Gas, l. u. w. vermietet, Preis 220 Mark, hieselst. bei Miets, var.

Gardenbergstr. 6  
5- u. 6-Zimmer-Wohnung mit Bad, Balkon u. reichl. Zubehör (s. ob. j. p. Nr. 1. 700 u. 750 Mark) zu verm. Näh. beim Kaufmann Abraham Gardenbergstr. 7.

Büschdorsstraße 4  
4-Zimm.-Wohnung  
m. Bad f. 500 Mark, (s. ob. j. p. Nr. 1. 700 u. 750 Mark) zu verm. Näh. beim Kaufmann Abraham Gardenbergstr. 7.

Gut möbl. Zimmer  
mit Schreibtisch, Gas und Zentralheizung, Bad u. Klavier-Verzierung, sofort zu vermieten.  
Altes Markt III, L.  
Ging. W. erig. Nr.

## Molkerei Teebuffer

F. H. Krause  
Halle & 16 Filialen

Die Schutzmarke Klebsaat  
kannet Gewähr für eine  
hervorragende Qualität!

1/2 Pfd.-Stück im Karton **68 Pf.** ungeformt p. Pfd. **134 Pf.**

1/2 Pfd.-Stück gute reinschmeckende **Molk.-Butter 60 Pf.**

Meine tadellos funktionierende maschinelle Kühleinrichtung bietet der w. Kundschaft den bei augenblicklicher heisser Witterung doppelt willkommenen Vorteil, eine sehr gut gekühlte feste Butter zu erhalten.

**F. H. Krause,**  
Butter-Großhandlung - 19 Filialen.

## Feuersteine

für Feuerzeuge,  
alte Ware  
7 Stück 10 Pf.

**C. F. Ritter,**  
Leipzigerstrasse 90,  
Mitgl. des Rabatt-Spar-Ver.

350 Liter tiefgefählte  
**frische Vollmilch,**  
Halle frei Haus täglich vor  
11 Uhr er. abzugeben.  
Eigent. seit 1892 an die Exp.  
dieses Blattes.

## Ganze Namen od. Vornamen

läßt zum Finden von Bek. zugeben (s. ob. Schrift a. nach). Ganz H. Schmees Nachf., Gr. Steinstr. 84.

## Familien-Nachrichten.

Ihre Vermählung beehren sich anzukündigen  
**Friedrich Busse,**  
Kgl. Kreisschulinspektor,  
**Käte Busse**  
geb. Postler.  
Halle a. d. S., 20. Juli 1914.

## Die Volkstüchchen

bestehen sich:  
1. Braunschwarte Nr. 31,  
II. Markt (im roten Turm),  
Speifen werden verarbeitet von 11-1 Uhr täglich.  
1 ganze Wortion zu 25 Wt.,  
1 halbe Wortion zu 15 Wt.  
Mänteln zu garzen und halben Wortionen, welche an beliebigen Tagen in beiden Stücken verwendet werden können, sind zu haben bei Herrn Kaufmann Paul Runkel, vormals Otto Hille, Geisstr. 68, und bei Herrn Kaufmann Ludwig Barth, Leipzigerstraße 81. Näheres beim Feinstäcker Turmes.

## Statt besonderer Anzeige.

Gestern abend entschlief sanft meine innigstgeliebte Frau, unsere treue, gute Mutter, Schwieger-, Gross- und Urgrossmutter  
**Frau Pauline Hopfgart,**  
geb. Hartig  
im 73. Lebensjahre.  
Im Namen der trauernden Hinterbliebenen  
**Fritz Hopfgart.**  
Halle a. d. S., Rud. Haymsr. 30, den 23. Juli 1914.  
Die Beerdigung findet am Sonntag vorm. 9 Uhr von der Kapelle des Stadtgottesackers aus statt. Kondolenzbesuche dankend abgelehnt.

## Statt jeder besonderen Meldung.

Mittwoch früh 5 Uhr entschlief sanft nach längerem, schwerem Leiden unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante  
**Helene Biermann.**  
Dies zeigt an mit der Bitte um stilles Beileid im Namen der Hinterbliebenen  
**Dr. Paul Biermann.**  
Halle a. d. S., Liebenauerstr. 1, den 22. Juli 1914.  
Die Beerdigung findet statt Sonnabend, den 25. d. M., vorm. 10 Uhr von der Kapelle des Nordfriedhofes aus.

## Beuna Briketts

hervorragende Heizkraft - wenig Asche!  
Sommerpreise pro Ztr. Salonbriketts

ab Platz	M. 0,58
drei Gelass bei 100 Zentner	M. 0,66
bei 30 Zentner	M. 0,68
bei 20 Zentner	M. 0,70

Vertrieb durch:  
**Kurt Ströter & Co.**  
Fernspr. 93. Kontor: Merseburgerstr. 168, am Riebeckplatz.

## Zopf-Dinburd

33. u. 19. 89

## Damen

mit schwachem Haar empfehlen  
Wellen-Teile, Wellen-Zöpfe, Wellen-Torsade,  
Stirn-Frisuren, Stirn-Stücke, Frisette.

Haube und ganze Transformationen in bester Ausführung zu denkbar billigen Preisen.

Dienstags u. Freitags **Kopfwäsche mit Frisur 80 Pf.**

**Seminar-Kindergarten,**  
März 18. Anmeldungen täglich.

## Statt besonderer Anzeigel

Am 22. Juli verschied sanft in Döllitzsch unsere teure Mutter, die verw.  
**Frau Oberstarbsart Dr. Pesch,**  
Leopoldine geb. Voigt,  
im 82. Jahre ihres reichsgesegneten Lebens.  
Halle a. d. S., den 23. Juli 1914.  
In tiefer Trauer  
**Justizrat Hündorf und Frau,**  
Franziska geb. Pesch.